

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 25. Juli 1928.

Kammer I. Prüfnr. 19528.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender: Betrifft den Bildstreifen:
Oberreg. Rat Mildner " Die Yacht der sieben Sünden"

b) als Beisitzer;

Herr Einstein (Lichtspielgewerbe) Antragsteller und Ursprungsfirma:
" Gutmann (Kunst u. Literatur) Universum Film A.G. Berlin

"Hunk-Wetzlar (Volkswohlfahrt) Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie be-
fangen seien, wurde nicht abgegeben.

" Tombers Für den Antragsteller ist erschienen:
Herr Jannings.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 373 m; 2. Akt 467 m; 3. Akt 383 m; 4. Akt 336 m; 5. Akt 378 m;
6. Akt 297 m = 2234 m.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Bildstreifen am 31. Mai 1928 unter Nr. 19150 unter Verbot mehrerer Szenen und Titel zugelassen war und stellte fest, daß die damals verbotenen Szenen und Titel im Bildstreifen nicht mehr enthalten sind. Die Entscheidungsgründe wurden verlesen. Die Kammer trat darauf in die Beratung ein. Es wurde folgende Entscheidung verkündet: a) Die Entscheidung vom 31. 5. 1928 Nr. 19150 wird aufgehoben. b) Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

1. Der Haupttitel "Die Yacht der sieben Sünden:"
2. In Akt 3 Titel 2: "Ich schwärme nur für scharfe Sachen"
3. In Akt 4 nach Titel 12 die Szene, wie die im Maschinenraum befindlichen Heizer lästerliche Blicke nach oben werfen, um die über einem Bodengitter gehenden Frauen zu beobachten (Das Bild erscheint zweimal) 6.55 m.
4. In Akt 4 nach Titel 18 die Großaufnahme der nackten Beine der Tänzerin, deren Oberkörper nicht sichtbar wird (Das Bild erscheint zweimal). (Gezeigt werden dürfen die Tanzdarbietungen in ganzer Figur.) 6.15 m.
5. In Akt 5 im Anfang die Szene, wo man hinter einem Glasperlenvorhang drei nackte Mädchen tanzen sieht. 1.05 m.
6. Im 5. Akt nach Titel 1 folgende Szene: Ein Mann und eine Frau sitzen auf einem Bett in Nachtkleidung. Beide stehen auf, wobei er nach rechts und sie nach links gehen. Man sieht im Schattenriß, wie die Frau sich das Hemd von oben auszieht, sodaß sie unangekleidet dasteht. 19.65 m.

G r ü n d e :

zu 1.) Der durch die Handlung nicht gerechtfertigte Haupttitel mußte verboten werden, weil er anreißerisch und irreführend wirkt und soweit gegen die öffentliche Ordnung verstößt, wie die Oberprüfstelle wiederholt festgestellt hat.

Zu 2 und ff. Der Titel 2 enthält eine Anspielung auf sexuellem Gebiet und mußte, daher, ebenso wie die Bildfolgen, die geeignet sind, Lüsternheit zu erwecken oder anstößig zu wirken, verboten werden, weil sie geeignet sind, entsittlichend zu wirken.

gez. Mildner.

Gegen diese Entscheidung legte Herr Jannings Beschwerde ein.

gez. Mildner.